

Uebergehend nunmehr zu den einzelnen Abschnitten des Entwurfs und zwar zunächst zu den

Allgemeinen Bestimmungen

hat die Deputation zu bemerken gehabt, wie folgt:

Zu § 2.

Bei dem Ehebruche, einem Verbrechen, das nach Artikel 214 des Criminalgesetzbuchs nur auf Antrag einer in ihren Rechten verletzten Person, also nicht von Amtswegen zur Untersuchung gezogen werden soll, darf nach Inhalt dieses § auch gegen den unverheiratheten Mitschuldigen eine Untersuchung ohne Antrag des Betheiligten nicht Statt finden.

Die Deputation, mit diesem Grundsatz vollkommen einverstanden, glaubte jedoch, daß damit nicht alle diejenigen Zweifel erschöpfend gelöst worden seyen, zu denen Art. 214 des Criminalgesetzbuchs Anlaß geben könnte. Unbeantwortet bleibt nämlich die Frage, ob auf der andern Seite, wenn gleich die Untersuchung nur gegen den einen Theil beantragt worden, dennoch auch gegen die übrigen Mitschuldigen verfahren werden müsse? Daß diese Frage zu bejahen sey, darüber verstand sich die Deputation mit den zugezogenen Königl. Commissarien zwar ein, indeß ist der commissarischen Eröffnung zufolge in neuerer Zeit über diese Auslegung des angezogenen Artikels nicht mehr gezweifelt worden, und so glaubte sich die Deputation auf eine bloße Erläuterung im Berichte beschränken, von einem besondern Zusatze aber, der anfänglich in ihrer Absicht lag, wiederum absehen zu können.

Zu § 3.

hat sich der Referent einen in dem beigefügten Separatvoto sub A. entwickelten Antrag erlaubt.

Zu § 6.

Die allgemeine Fassung dieses §, insbesondere der Worte: „so lange das competente Gericht nicht zu erlangen ist“, ließ einen Zweifel darüber aufkommen, ob der Richter, welcher zu Vornahme der keinen Aufschub leidenden Handlungen verpflichtet seyn soll, auch dabei die Grenzen seines Gerichtsbezirks überschreiten dürfe. Wie nun dieß keineswegs in der Absicht des Entwurfs gelegen, auch jedenfalls zu weit führen würde, so schlägt die Deputation zu Beseitigung dieses Zweifels unter Zustimmung der Königl. Commissarien die Einschaltung der Worte:

„innerhalb ihres Gerichtsbezirks“

nach dem Worte

„sind“

in der zweiten Zeile vor.